

**Vollständiger Wortlaut des GmbH-Gesellschaftsvertrages**  
**der „WSW mobil GmbH“**  
**mit Sitz in Wuppertal**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 1 Firma	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Gegenstand	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft	3
§ 5 Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen an Beteiligungsunternehmen	3
<b>II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE</b>	<b>4</b>
§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile	4
§ 7 Übertragung von Geschäftsanteilen	4
§ 8 Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen	4
§ 9 Abtretung statt Einziehung	5
§ 10 Andienungs- und Vorkaufsrecht	5
<b>III. Organe der Gesellschaft</b>	<b>6</b>
§ 11 Organe der Gesellschaft	6
<b>IV. GESCHÄFTSFÜHRER/GESCHÄFTSFÜHRERIN, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG</b>	<b>6</b>
§ 12 Geschäftsführer/Geschäftsführerin	6
§ 13 Vertretung	6
§ 14 Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen	7
§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung	7

<b>V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</b>	<b>7</b>
§ 16 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse	7
§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	8
<b>VI. AUFSICHTSRAT</b>	<b>9</b>
§ 18 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Mitgliedschaft	9
§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrats	10
§ 20 Vorsitz im Aufsichtsrat	11
§ 21 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse	11
§ 22 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen	11
§ 23 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse	13
§ 24 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern	13
<b>VII. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG</b>	<b>13</b>
§ 25 Geschäftsjahr	13
§ 26 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung	13
§ 27 Abschlagsdividende	14
<b>VIII. WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN</b>	<b>14</b>
§ 28 Wirtschaftsplan, Finanzplan	14
<b>IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	<b>14</b>
§ 29 Bekanntmachungen	14
§ 30 Gleichstellung	14
§ 31 Salvatorische Klausel	14

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

#### **WSW mobil GmbH**

### § 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

### § 3 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.

Der/die Geschäftsführer/in ist aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages verpflichtet, für die Gesellschaft alle nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

(2) Die Gesellschaft ist ein Dienstleistungsunternehmen für kommunale Aufgaben in der Stadt Wuppertal und der umliegenden Region, insbesondere im Bereich

(a) der Umsetzung der verkehrspolitischen Vorgaben der Stadt Wuppertal als Aufgabenträgerin,

(b) der Erbringung und Durchführung eines integrierten Verkehrsangebotes, insbesondere Verkehrsdienstleistungen einschließlich des Freihaltens der Verkehrswege und Güterverkehr,

(c) des Baus und Betriebs kommunaler Infrastruktureinrichtungen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen.

(4) Die Gesellschaft entwickelt den Unternehmensstandort Wuppertal weiter und bemüht sich um die Erhaltung und Schaffung neuer, sicherer und tarifgebundener Arbeitsplätze.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

### § 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

### § 5 Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen an Beteiligungsunternehmen

Die Gesellschafterin WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH verpflichtet sich, gegenüber der Gesellschaft Dienstleistungen vorzuhalten und auf Abfrage zu erbringen.

## II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

### § 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt 5.000.000,- Euro (in Worten: Fünfmillionen Euro).
- (2) Es ist in Geschäftsanteile von 25.000,- Euro und 4.975.000,- Euro unterteilt.
- (3) Alle den Geschäftsanteilen entsprechenden Stammeinlagen sind voll erbracht.

### § 7 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Dies gilt nicht für Gesellschafter, die mit der Stadt Wuppertal entsprechend §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen sind und sofern diese ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf ein Unternehmen weiter überträgt, das mit der Stadt Wuppertal im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
- (3) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an private Dritte im Sinne des Vergaberechts oder solche Gesellschafter, an denen solche privaten Dritte beteiligt sind, ist ausgeschlossen. Diese Beschränkung kann – auch durch eine Gesellschaftsvertragsänderung – nur mit Zustimmung aller Gesellschafter aufgehoben werden.

### § 8 Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft beschließen sowie die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters, sofern der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist ferner ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund zur Einziehung besteht insbesondere, wenn
  - der Gläubiger eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt, es sei denn, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil werden innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor Beginn der Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben;
  - über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - ein wichtiger Grund für die Ausschließung eines Gesellschafters besteht;
  - der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt oder aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft austritt;
  - sich die Beteiligungsverhältnisse bei einem Gesellschafter wesentlich ändern, insbesondere wenn ein anderes Unternehmen die Kontrolle über diesen Gesellschafter erwirbt; dies gilt nicht für im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Stadt Wuppertal, soweit und solange sichergestellt ist, dass die Stadt Wuppertal an diesem mehrheitlich beteiligt ist.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Einziehungsbeschlusses bleibt unberührt.

- (3) Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen erklärt. Bei Beschlüssen über die Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Sie erfolgt gegen Zahlung einer vom Abschlussprüfer der Gesellschaft ermittelten Abfindung.
- (4) Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag, der dem seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteil an dem Wert des Unternehmens der Gesellschaft, im Falle der Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 abzüglich 10 %, entspricht. Für die Ermittlung sind die Verhältnisse der Gesellschaft am Stichtag für das Ausscheiden des Gesellschafters maßgebend. Der Wert des Unternehmens ist nach den am Stichtag des Ausscheidens allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen unter Berücksichtigung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Stellungnahmen zu ermitteln. Fällt der Stichtag für die Bewertung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so hat die Ermittlung des Wertes auf das Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich der Wert um den Teil des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres erhöht oder ermäßigt, der pro rata temporis für die Zeit von dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Stichtag für das Ausscheiden auf den zu bewertenden Geschäftsanteil entfällt.
- (5) Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten zu entrichten; die erste Rate wird ein halbes Jahr nach Beschluss über die Einziehung fällig. Steht bei Fälligkeit einer Rate die Höhe des Einziehungsentgeltes noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Das Entgelt ist vom Tage der Beschlussfassung an p. a. mit dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen. Die Zinsen für die einzelnen Raten sind zusammen mit deren Fälligkeit zu zahlen. Die vorzeitige Leistung der Abfindung ist zulässig. Soweit Zahlungen gegen § 30 Abs. (1) GmbH-Gesetz (GmbHG) verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Zinssatz gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (6) Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung nach Maßgabe von Abs. 5 werden durch ein Schiedsgutachten mit verbindlicher Wirkung für die beteiligten Parteien geklärt. Schiedsgutachter ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Erfahrungen im Bereich der Versorgungswirtschaft und der kommunalen Unternehmen. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, bestimmt ihn der Präsident/die Präsidentin des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

## **§ 9 Abtretung statt Einziehung**

- (1) Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Geschäftsanteil in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 anstelle der Einziehung an eine andere Person oder nach Maßgabe des § 33 GmbHG an die Gesellschaft selbst abgetreten wird.
- (2) Die Gegenleistung für die Abtretung des Geschäftsanteils richtet sich entsprechend § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 dieses Vertrages.

## **§ 10 Andienungs- und Vorkaufsrecht**

- (1) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile oder Teile derselben zu veräußern beabsichtigt, ist, sofern kein Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, verpflichtet, diese zuvor dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese/r kann/können das Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang annehmen. Das Erwerbsrecht kann nur ganz und somit nicht teilweise ausgeübt werden. Sofern ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern/dem übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer/seiner Beteiligung am Stammkapital zu. Die Anteile

sind auf volle 50,- Euro nach unten abzurunden, und kein Anteil darf sich auf weniger als 250,- Euro belaufen. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen demjenigen zu, der das Erwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.

Wird das Erwerbsrecht von einem Gesellschafter ausgeübt, gilt § 8 Abs. 5 hinsichtlich des zu zahlenden Kaufpreises entsprechend.

- (2) Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teile desselben abweichend von § 8 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafter zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Verkauf zu für den veräußerungswilligen Gesellschafter ungünstigeren Bedingungen als zu den dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern angebotenen erfolgen soll. Abs. 1 S. 3 ff. gelten entsprechend.
- (3) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **§ 11 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

### **IV. GESCHÄFTSFÜHRER/GESCHÄFTSFÜHRERIN, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG**

#### **§ 12 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

- (1) Die Gesellschaft bestellt eine oder mehrere Person/en zum Geschäftsführer/ zur Geschäftsführerin. Einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin ist die Zuständigkeit in Personal- und Sozialfragen zu übertragen, sofern nicht bereits gesetzlich die Bestellung eines Arbeitsdirektors/einer Arbeitsdirektorin vorgeschrieben ist.
- (2) Die Geschäftsführer/innen werden, soweit gesetzlich zulässig, von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

#### **§ 13 Vertretung**

- (1) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder gemeinschaftlich durch eine/n Geschäftsführer/in und einen Prokuristen/eine Prokuristin vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder ihn/sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

#### **§ 14 Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen**

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, sind diese, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. In diesem Fall bestellt die Gesellschafterversammlung eine/n Geschäftsführer/in zum/zur Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der/die Vorsitzende der Geschäftsführung entscheidet bei Stimmgleichheit innerhalb der Geschäftsführung.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern.

#### **§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan gemäß § 28 Abs. 1 und einen Fünfjahres-Finanzplan gemäß § 28 Abs. 3. Sie erarbeitet außerdem einen Fünfjahres-Wirtschaftsplan (§ 28 Abs. 2) und schreibt diesen fort. Die vorgenannten Pläne sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung sie vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beraten und feststellen kann. Der Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls durch Nachträge zu aktualisieren.
- (3) Die Geschäftsführung entwickelt weiter eine langfristige Strategieplanung.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist vor Aufstellung sowie vor geplanten Änderungen oder Überschreitungen des Wirtschaftsplanes Gelegenheit zu geben, sich mit dem Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Erfolgs-, Personal- und sonst üblichen Plänen, zu befassen. Darüber hinaus ist der Stadt Wuppertal Gelegenheit zu geben, sich vor Verabschiedung des Wirtschaftsplans mit diesem zu befassen.
- (5) Anhand des Wirtschaftsplans erstellt die Geschäftsführung quartalsweise einen Bericht an den Aufsichtsrat.

### **V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

#### **§ 16 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in oder, falls mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Geschäftsführung mit einer Einladungsfrist von zehn (10) Tagen einberufen. Das Recht und die Pflicht des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, bleiben unberührt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Der Einladung sind der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers beizufügen.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen verlangt. Entspricht die Geschäftsführung diesem Verlangen eines Gesellschafters nicht, so ist dieser Gesellschafter befugt, dieselbe einzuberufen.

- (2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt – oder mündliche, auch

fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Je 50,- Euro Anteil am Stammkapital ergeben eine Stimme. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht kraft Gesetzes oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben sind.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort, statt.
- (6) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind und die vom/von der Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben wird. Jedem Gesellschafter wird eine Abschrift der Niederschrift zugesandt.
- (7) Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung (Ausschlussfrist) anfechten. Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.

## **§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern und soweit die Zuständigkeit auf Grund Gesetzes nicht zwingend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - (a) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - (b) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile des Unternehmens sowie die wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige,
  - (c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen oder Unternehmen oder Unternehmensteilen,
  - (d) Feststellung des Wirtschaftsplans, des Fünfjahres-Wirtschaftsplanes sowie des Fünfjahres-Finanzplanes,
  - (e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - (f) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - (g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen,
  - (h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - (i) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 18 Abs. 2), soweit Aufsichtsratsmitglieder nicht durch Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt oder durch die Arbeitnehmer/innen gewählt werden.

- (2) Der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen bedürfen zur Durchführung der folgenden Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte der Gesellschaft in ihren Beteiligungsunternehmen, sofern es sich um Zuständigkeiten handelt, die aufgrund Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer/innen handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Geschäfte, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats bedürfen, vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

## **VI. AUFSICHTSRAT**

### **§ 18 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Mitgliedschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Sofern und soweit die Errichtung eines Aufsichtsrates gesetzlich vorgeschrieben ist, richtet sich dessen Zuständigkeit nach den jeweils einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitBestG) oder des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittelBetG) sowie nachrangig nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages. Sofern und soweit die Bestellung eines Aufsichtsrats gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, obliegen dem Aufsichtsrat die ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Im Übrigen bleibt § 52 GmbHG anwendbar, sofern und soweit in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat anwendbar ist, hat der Aufsichtsrat 20 Mitglieder. Ansonsten besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter werden grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss bestellt, die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat bzw. des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Sofern und soweit das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anwendbar ist, werden die Gesellschafter eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates ungeachtet der im Übrigen einschlägigen Regelungen gewährleisten.
- (3) Soweit die von der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH gewählten Aufsichtsratsmitglieder Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal sind, ist bei der Bestellung sowie der etwaigen Wiederbestellung der gewählten Anteilseignervertreter auf die verbleibende Zeit der jeweiligen Wahlperiode abzustellen. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Beschluss über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit wird in einer Gesellschafterversammlung gefasst, in der gleichzeitig die neuen Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Diese Gesellschafterversammlung wird jeweils unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des neuen Rates der Stadt Wuppertal stattfinden.
- (4) Die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes ist zulässig.

- (5) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ersatzmitglied bestellt werden. Scheidet das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes, für das es bestellt ist.
- (6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nach Maßgabe von Abs. 2 für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Vorschlagsberechtigt für den zu wählenden Nachfolger ist der Gesellschafter, auf dessen Vorschlag das ausscheidende Mitglied bestellt wurde.
- (8) Von der Gesellschafterversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Auf die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder findet § 103 Abs. 2 AktG entsprechend Anwendung. Mitglieder und Ersatzmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

## **§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder bestimmen sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft freiwillig über die Entsendung gemäß § 18 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrates aus Anteilseignern und Arbeitnehmervertretern/-vertreterinnen herbeigeführt hat.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (3) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist hinsichtlich der folgenden Handlungen und Maßnahmen erforderlich, sofern diese nicht bereits im aktuellen festgestellten jährlichen Wirtschaftsplan (§ 28 Abs. 1) vorgesehen sind:
  - (a) Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. von mehr als 100.000,- Euro (abgesehen von Diskontieren von Wechseln), Eingehen von Darlehensverpflichtungen oder Aufnahme von Krediten über 100.000,- Euro hinaus;
  - (b) Abschluss, Beendigung oder wesentliche Änderungen von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500.000,- Euro, ausgenommen übliche Verkaufs- und Einkaufsverträge sowie von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren;
  - (c) Abschluss, Beendigung oder wesentliche Änderung von Verträgen, die außerhalb des normalen Geschäftsganges liegen und einen Gegenstandswert von mehr als 100.000,- Euro haben;
  - (d) Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Gesellschaft;
  - (e) Investitionen, die im Einzelfall einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 200.000,- Euro übersteigen; dabei sind mehrere zusammengehörende Einzelinvestitionen als Gesamtheit zu behandeln;
  - (f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz;

- (g) Outsourcing von Betriebsteilen oder betrieblichen Funktionen, Umwandlungen sowie Einstellung und Aufnahme von Dienstleistungen, soweit diese Maßnahmen auf bestehende Arbeitsverhältnisse im Konzern Auswirkungen haben;
  - (h) Ernennung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte schriftlich erstattet worden sind, sind sie jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

- (5) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Empfehlungen an die Gesellschaft und/oder an die Gesellschafter aussprechen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und deren Tagesordnung informiert zu werden.

## **§ 20 Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 18 Abs. 2 und 3) aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, eine/n Aufsichtsratsvorsitzenden/Aufsichtsratsvorsitzende und eine/n Stellvertreter/in. Wird bei der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer/innen den/die Stellvertreter/in jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Ausscheiden des/der Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrer Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters/der Stellvertreterin nicht. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrer Amt oder aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

## **§ 21 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

## **§ 22 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt –, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich des Einberufungsrechts gemäß § 110 Abs. 2 AktG von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Diese Frist gilt auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.
- (4) Aufsichtsratssitzungen finden am Ort der Gesellschaft, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem/der Vorsitzenden. Diese/r bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen. In Abwesenheit des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Aufsichtsrat Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen.
- (6) Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen. Falls bei einer Sitzung nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind oder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Abs. 7), ist die Sitzung oder Beschlussfassung zu vertagen, soweit mindestens zwei der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Vertagungen für mehr als zwei Monate sind unzulässig. Eine zweimalige Vertagung der Beschlussfassung über denselben Tagesordnungspunkt ist unzulässig.
- (7) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Das gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Abs. 9 Satz 2).
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Sitzungsvorsitzenden nach Abs. 5 Satz 3 steht eine zweite Stimme nicht zu.
- (10) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

### **§ 23 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse**

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen S. 1 oder S. 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- (3) Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrates gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 24 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden, die von der Gesellschafterversammlung bewilligt wird.

## **VII. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG**

### **§ 25 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 26 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

- (1) Der/die Geschäftsführer/in/innen haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte stehen der Stadt Wuppertal und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

- (3) Der/die Geschäftsführer/in/innen haben dem Aufsichtsrat unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Stadt Wuppertal steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu.
- (4) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Anstelle einer Ausschüttung kann die Gesellschafterversammlung auch eine anderweitige Verwendung beschließen; in dem Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses, insbesondere solche nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), bleiben unberührt.

- (6) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gemäß der jeweils aktuellen Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.

#### **§ 27 Abschlagsdividende**

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, im Laufe eines Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende zu zahlen, wenn zu erwarten ist, dass der ausschüttungsfähige Jahresüberschuss mindestens den Betrag der Abschlagsdividende erreicht. Ob dies der Fall ist, wird durch einen Zwischenabschluss und eine Ertragsvorschau für die noch verbleibende Zeit des Geschäftsjahres festgestellt.
- (2) Falls sich später ergibt, dass die Abschlagsdividende den ausschüttungsfähigen Jahresüberschuss übersteigt, haben die Gesellschafter den übersteigenden Betrag zuzüglich angemessener Zinsen zurückzuzahlen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. § 32 GmbHG findet keine Anwendung.

### **VIII. WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN**

#### **§ 28 Wirtschaftsplan, Finanzplan**

- (1) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Die Gesellschaft stellt zudem für jedes Wirtschaftsjahr zusammen mit diesem Wirtschaftsplan Einzelpläne wie Investitions-, Finanz-, Erfolgs-, Personal- und sonst übliche Pläne auf.
- (2) Die Gesellschaft stellt außerdem einen fortzuschreibenden Fünfjahres-Wirtschaftsplan auf.
- (3) Die Gesellschaft legt ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.
- (4) Bei den Handlungen und Maßnahmen gemäß vorstehenden Abs. 1 bis 3 sind in sinngemäßer Anwendung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- (5) Nach der Aufstellung der jeweiligen Pläne durch die Geschäftsführung sind diese dem Aufsichtsrat zur Beratung zuzuleiten. Nach der jeweiligen Beratung durch den Aufsichtsrat sind die jeweiligen Pläne der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung zuzuleiten. Der Aufsichtsrat kann diesbezüglich eine Beschlussempfehlung aussprechen.

### **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 29 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 30 Gleichstellung**

Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

#### **§ 31 Salvatorische Klausel**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung

ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder durchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftervertrages.

- (2) Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages und der wirtschaftlichen Zielsetzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

---